

ELSA-DEUTSCHLAND E.V.

# VEREINSORDNUNG STAND JUNI 2020

---

ELSA-Deutschland e.V.  
Rohrbacher Straße 20  
69115 Heidelberg  
Tel.: 06221 – 601458  
Mail: [info@elsa-germany.org](mailto:info@elsa-germany.org)



The European Law Students' Association

GERMANY

## Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V.

§ 1	Begriff .....	3
§ 2	ELSA-Programme .....	3
§ 3	Aufgabe der Fakultätsgruppen .....	4
§ 4	Beiträge der Fakultätsgruppen.....	4
§ 5	Bundesvorstand.....	5
§ 6	Fakultätsgruppenfonds.....	5
§ 7	weggefallen.....	10
§ 8	weggefallen.....	10
§ 9	weggefallen.....	10
§ 10	Kontaktaufnahme mit Ansprechpartnern .....	10
ANLAGE Regelung der Spendeneinzugsgebiete für ELSA-Deutschland e.V.....		12

## § 1 Begriff

- (1) Diese Vereinsordnung regelt gemäß § 18 der Vereinssatzung interne Angelegenheiten der Vereinigung ELSA-Deutschland e.V.
- (2) <sup>1</sup>Diese Vereinsordnung kann gemäß § 12 der Vereinssatzung von der Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit geändert werden. <sup>2</sup>Änderungen treten sofort in Kraft.

## § 2 ELSA-Programme

- (1) Die programmatische Tätigkeit der Vereinigung gliedert sich in die Bereiche:
  1. Academic Activities (AA)
  2. Seminars and Conferences (S&C)
  3. Student Trainee Exchange Programme (STEP)
- (2) <sup>1</sup>Veranstaltungen von ELSA sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Ausnahmsweise ist eine Teilnehmerauswahl erlaubt, wenn die Teilnehmerzahl begrenzt ist oder wenn dadurch der akademische Erfolg der Veranstaltung gesichert wird. <sup>3</sup>In den in Satz 2 genannten Fällen dürfen Anforderungsprofile zu dem Zweck herangezogen werden, fachlich qualifizierte Teilnehmer auszuwählen. <sup>4</sup>Diese Auswahl darf nur seitens ELSA vorgenommen werden. <sup>5</sup>Ein Austausch von Lebensläufen und Daten von Mitgliedern ist außerhalb von STEP und der in Satz 3 und 4 genannten Fälle nicht zulässig. <sup>6</sup>Ausnahmen zur Organisation oder Durchführung der Aktivitäten sind nur zulässig, sofern die Angaben zur Identifizierung der Person oder zur Sicherung des akademischen Erfolgs zwingend erforderlich sind.
- (3) <sup>1</sup>Praktikantenvermittlungen außerhalb von STEP stehen nicht im Widerspruch zum Vereinszweck und können angeboten werden. <sup>2</sup>Sie können als Alternative zu STEP angeboten werden, jedoch verfolgen sie nicht das Ziel, das Student Trainee Exchange Programme (STEP), zu ersetzen. <sup>3</sup>Die Organisation von Firmenkontaktmessen und Firmenkontaktgesprächen sowie die direkte Vermittlung von Studenten und jungen Juristen an Unternehmen und Kanzleien stehen im Widerspruch zum Vereinszweck und sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Arbeit der Vereinigung. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon ist die Förderkreismesse von ELSA-Deutschland e.V., die einmal pro Geschäftsjahr auf einer Generalversammlung stattfinden darf. <sup>5</sup>Ziel der Förderkreismesse ist es, den Fakultätsgruppen bei dieser Gelegenheit den direkten Kontakt zum Förderkreis von ELSA-Deutschland e.V. herzustellen, um gezielt eigene Kooperationen für ELSA-Veranstaltungen zu ermöglichen.

## § 3 Aufgabe der Fakultätsgruppen

- (1) Die Fakultätsgruppen wirken an den ELSA-Programmen gem. § 2 mit und veranstalten entsprechende eigene Aktivitäten.
- (2)
  - 1 Sie informieren den Bundesvorstand rechtzeitig über überregionale Projekte, erstatten regelmäßig einen Tätigkeits- und Rechnungsbericht und teilen ihren Mitgliederstand mit.
  - 2 Sie melden dem Bundesvorstand zudem am Anfang ihres Geschäftsjahres die Namen und E-Mail-Adressen ihrer Vorstandsmitglieder; handelt es sich um private E-Mail-Adressen als personenbezogene Daten iSd § 3 BDSG, erfolgt die Meldung unter Vorbehalt der Zustimmung des Betroffenen.
  - 3 Die Fakultätsgruppen teilen dem Bundesvorstand ihre ständige Postanschrift am Anfang eines jeden Geschäftsjahres mit.
  - 4 Des Weiteren teilen sie ELSA-Deutschland e.V. Adressänderungen unverzüglich mit.
  - 5 Wenn aufgrund einer falschen Postanschrift ein Schaden für ELSA-Deutschland e.V. entsteht und dieser von der Fakultätsgruppe verschuldet ist, so ist dieser von der Fakultätsgruppe zu tragen.

## § 4 Beiträge der Fakultätsgruppen

- (1) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. umfassen
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds,
  - c) umgelegte Beiträge an ELSA International und
  - d) Beiträge zur Finanzierung der ELSA-Programme.
- (2)
  - 1 Mitglieder im Beobachterstatus gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. leisten einen Verwaltungsbeitrag in Höhe von 15,00 € pro Semester.
  - 2 Die Verwaltungsbeiträge werden jeweils zum 01. Februar und zum 01. Juli fällig.
- (3) Mitgliedsbeiträge
  - 1 Die Mitgliedsbeiträge nach Abs. 1 lit. a) betragen zehn vom Hundert der jeweiligen Forderungen der Fakultätsgruppen auf Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder bezogen auf ein Semester seien sie erfüllt oder ausstehend.
  - 2 Berechnungsgrundlage ist der Mitgliederstand der jeweiligen Fakultätsgruppe zum Zeitpunkt der vorherigen Erhebung.
  - 3 Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01. Februar und zum 01. Juli fällig.
- (4) Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds
  - 1 Die Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds nach Abs. 1 lit. b) werden entsprechend § 6 Abs. 12 Nr. 3 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. erhoben.
  - 2 Die Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds werden jeweils zum 01. Juli fällig.
- (5) Umgelegte Beiträge an ELSA International

Beiträge, die ELSA-Deutschland e.V. als Mitglied von ELSA International leisten muss, können durch Beschluss der Generalversammlung auf die Fakultätsgruppen und den Bundesvorstand umgelegt werden.

- (6) Beiträge zur Finanzierung der ELSA-Programme  
1Mit Beschluss der Generalversammlung können weitere Beiträge zur Finanzierung einzelner ELSA-Programme erhoben werden. 2Der Beschluss soll die Dauer der Erhebung eindeutig bestimmen.
- (7) 1Die Beiträge einer Fakultätsgruppe nach Abs. 5 und 6 werden insoweit nicht erhoben, als die Beiträge nach Abs. 1 insgesamt sechzig vom Hundert der Gesamteinnahmen einer Fakultätsgruppe übersteigen. 2Der Verwaltungsbeitrag wird insoweit nicht erhoben, als er sechzig vom Hundert der Gesamteinnahmen einer Fakultätsgruppe übersteigt.

## § 5 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand erstattet jeder Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht.
- (2) 1Der Bundesvorstand ist verpflichtet, bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Abschlussplenums des International Council Meetings (ICM) den Fakultätsgruppen einen kurzen, begründeten Bericht über die getroffenen Abstimmungen und das Abstimmungsverhalten des Bundesvorstandes zur Verfügung zu stellen. 2Hiervon ausgeschlossen sind geheime Abstimmungen auf dem ICM.

## § 6 Fakultätsgruppenfonds

- (1) 1Zielsetzung des Fakultätsgruppenfonds ist die Unterstützung strukturschwacher Gruppen, die Förderung der Kernaktivitäten von ELSA, die Weiterbildung der aktiven ELSA-Mitglieder und die Risikoabsicherung. 2Besonders förderungswürdig ist die internationale Zusammenarbeit und die akademische Ausrichtung der Fakultätsgruppen in Deutschland.
- (2) Die Fakultätsgruppen und projektbezogene Kooperationen von Fakultätsgruppen sind für die Antragsstellung folgender Maßnahmen berechtigt:
- 1Förderung der Aktivitäten, die unter § 2 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. fallen (AA, S&C, STEP).  
2Der Antrag ist frühestens vier Monate vor, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme zu stellen.
  - 1Förderung der Ausrichtung Nationaler Treffen von ELSA-Deutschland e.V. oder internationaler Treffen von ELSA.  
2Der Antrag ist frühestens einen Monat vor, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme zu stellen.
  - 1Förderung von Trainings, die der Unterstützung der Arbeit der lokalen Vorstände dienen.  
2Der Antrag ist frühestens einen Monat vor, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme zu stellen.

4.
  - 1Bei der Förderung von STEP-Stellen darf jeweils die durch Beschluss der Generalversammlung festgelegte monatliche Mindestbezahlung für STEP-Stellen nicht überschritten werden.
  - 2Der Antrag ist frühestens einen Monat vor, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme zu stellen.
  - 3Die antragstellenden Fakultätsgruppen verpflichten sich, die Förderung an den ausgewählten Praktikanten auszuzahlen oder es ihm durch Sachleistungen zukommen zu lassen.
  - 4Im Falle einer Absage des Praktikums ist das Geld an den Fakultätsgruppenfonds zurückzuzahlen.
5.
  - 1Schadensübernahme bei Tätigkeiten im Sinne von § 2 der Vereinsordnung (Tätigkeiten von AA, S&C, STEP) und Ausrichtung eines Nationalen und Internationalen Treffens.
  - 2Versichert sind Sachschäden.
  - 3Hierzu zählen jedoch auch Gebühren für zurückgezogene Lastschriften durch Teilnehmer an Nationalen und Internationalen Treffen, sofern diese aufgrund eines ungültigen SEPA-Lastschriftmandats entstanden sind, und finanzielle Risiken, die im Rahmen des STEP-Verfahrens entstehen.
  - 4Die Förderung darf 10.000,00 € nicht überschreiten und ist subsidiär gegenüber anderen Ansprüchen.
  - 5Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens der Fakultätsgruppe ist die Förderung ausgeschlossen.
  - 65.000,00 € sind dafür mindestens immer vorzuhalten.
  - 7Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach entstandenem Schaden zu stellen.
6.
  - 1Strukturschwache Fakultätsgruppen können die Förderung von Maßnahmen beantragen, die zur Überwindung der Strukturschwäche geeignet sind.
  - 2Strukturschwach sind Beobachter oder Mitglieder, die mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:
    - a. Existenzgefährdender Mitgliederschwund oder eine Mitgliederzahl unter 100.
    - b. Einnahmen des letzten Amtsjahres durch Mitgliedschaftsbeiträge, Zuwendungen Dritter und Überschüsse aus Aktivitäten, die unter 3.000,00 € liegen.
    - c. Geringe lokale Aktivitäten, von weniger als drei Veranstaltungen im Semester, nichtakademische Veranstaltungen eingeschlossen.
  - 3Der Bundesvorstand hat die Befugnis Merkmale für Strukturschwäche nach freiem Ermessen zu ergänzen.
  - 4Der Antrag ist frühestens vier Monate jedoch spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme zu stellen.
  - 5Nach Absprache mit dem Bundesvorstand kann der Antrag auch bis spätestens vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme gestellt werden.
  - 6Antragsvoraussetzung ist das Vorlegen eines Jahresabschlusses, in Ermangelung eines Jahresabschlusses sind anonymisierte Kontoauszüge vorzulegen.
7.
  - 1Eine Fakultätsgruppe, welche in den letzten zwölf Monaten keine Teilnahme an Nationalen Treffen vorweist, kann eine Förderung für die Teilnahme an einer Generalversammlung oder einem Referententreffen beantragen.
  - 2Der Antrag ist

frühestens vier Monate vor, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Die Förderungen sind beim Antrag mit anzugeben. <sup>2</sup>Einzelpersonen sind für folgende Maßnahmen antragsberechtigt (Individualantrag):

1. <sup>1</sup>Förderung der Teilnahme an International Council Meetings und International Area Meetings.

<sup>2</sup>Der Antrag kann von Teilnehmern der deutschen Delegation oder von anderen Teilnehmern deutscher Fakultätsgruppen an ICMs oder International Area Meetings gestellt werden.

2. <sup>1</sup>Förderung der Teilnahme an internationalen Seminaren, Konferenzen, International Conferences of ELSA und ELSA Law Schools, sowie der Teilnahme an ELSA Delegations als Teilnehmer einer deutschen Fakultätsgruppe. <sup>2</sup>Der Antrag kann von Teilnehmern deutscher Fakultätsgruppen an den eben genannten Events gestellt werden.

3. <sup>1</sup>Förderung der Teilnahme an dem entsprechenden Finale der Client Interviewing sowie der ELSA Negotiation Competition.

<sup>2</sup>Der Antrag kann von deutschen Teilnehmern der internationalen Finalrunden der Client Interviewing Competition sowie der ELSA Negotiation Competition gestellt werden.

4. <sup>1</sup>Förderung der Teilnahme an den nationalen ELSA Moot Courts, namentlich ELSA Deutschland Moot Court (EDMC) und ELSA Deutschland Verwaltungsrechts Moot Court (EDVMC), einschließlich aller nationalen Pre-Moots. <sup>2</sup>Förderung der Teilnahme an den internationalen ELSA Moot Courts, namentlich European Human Rights Moot Court Competition (EHRMCC), einschließlich aller internationalen Pre-Moots, und John H. Jackson Moot Court Competition. <sup>3</sup>Der Antrag kann von Teilnehmern deutscher Fakultätsgruppen gestellt werden.

5. <sup>1</sup>Förderung der Absolvierung eines STEP-Praktikums, welches gemäß den Ausnahmen des Beschlussbuches von ELSA International nicht bezahlt werden muss und bei dem die fehlende Bezahlung nicht durch Sachleistungen aufgewogen wird.

<sup>2</sup>Der Antrag kann von Teilnehmern deutscher Fakultätsgruppen an in Satz 1 aufgeführten STEP-Praktika gestellt werden. <sup>3</sup>Eine Förderung der Individualanträge darf 250,00 € pro Teilnehmer nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Antragsfrist beträgt vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme. <sup>5</sup>Nach Absprache mit dem Bundesvorstand kann der Individualantrag auch im Vorfeld der Maßnahme gestellt werden, sofern dem Teilnehmer sonst eine Teilnahme aus finanziellen Gründen nicht möglich wäre.

6. Eine Förderung sollte bei den in § 6 III Nr.1-5 aufgelisteten Veranstaltungen auch dann gewährt werden, wenn eine solche Veranstaltung kurzfristig, nicht von Seite des Teilnehmers, abgesagt wird und der Teilnehmer bereits Ausgaben getätigt hat, die er billigerweise machen durfte.

7. <sup>1</sup>Individualförderungsanträge sind subsidiär zu möglichen Förderungen aus der jeweiligen Fakultätsgruppe. <sup>2</sup>Die Förderungen sind beim Antrag mit anzugeben.

(4) Förderungen von Maßnahmen für Trainer

1Trainings, die der Unterstützung der Arbeit der lokalen Vorstände dienen, können gefördert werden. 2Die Antragsfrist beträgt vier Wochen nach der Maßnahme. 3Ein Sachbericht wie in Abs. 5 genannt entfällt. 4Der Bundesvorstand für Finanzen kann über einen Antrag eines Trainers binnen zwei Wochen nach Erhalt des Antrags entscheiden. 5Der restliche Bundesvorstand ist darüber unverzüglich in Textform zu informieren. 6Möchte der Bundesvorstand für Finanzen dem Antrag nicht stattgeben oder der Höhe nach abweichen, so bedarf dies eines Beschlusses des Bundesvorstandes. 7Das Ermessen des Bundesvorstandes kann durch einen Beschluss der Generalversammlung konkretisiert werden.

## (5) Antragsvoraussetzungen

1Für den Antrag ist das bereitgestellte Antragsformular vollständig auszufüllen und fristgerecht an den Bundesvorstand zu senden. 2Der Antrag muss insbesondere folgendes enthalten:

1. Name und Kontaktdaten des Antragstellers
2. Unterschrift des Antragstellers
3. Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
4. Fortlaufen nummerierte Belege (inklusive Kopien bei Thermobelegen)
5. Einen Sachbericht, der den akademischen Inhalt und Wert der Veranstaltung detailliert darlegt, um die Förderungswürdigkeit zu belegen.

3Für Anträge, die vor Durchführung der Maßnahme gestellt werden, gelten die abweichenden Voraussetzungen des Abs. 8. 4Bei Anträgen, die von projektbezogenen Kooperationen von Fakultätsgruppen gestellt werden, ist nur jeweils ein Vertreter antragsberechtigt. 4Für Anträge die gemäß Abs. 2 Nr. 4 gestellt werden entfallen Abs. 5 S. 1 Nr. 3-5 und werden ersetzt durch:

1. einen Bericht zur finanziellen Lage der Fakultätsgruppe,
2. einen Bericht zur Situation und den bisherigen Bemühungen im Job Hunting,
3. einen Bericht über die potenziellen Stellengeber,
4. einen Bericht zum IFP und/oder Human Rights Bezug der möglichen Stellen.
5. Nachträglich einzureichen sind Belege über die Auszahlung an den Praktikanten, bzw. die Verwendung für Sachleistungen.

## (6) Fristen und Fristverlängerungen:

1Maßgeblich für die Stellung des Antrags im Sinne aller oben genannten Fristen und der des Absatz 10 ist der Poststempel oder der Eingang beim Bundesvorstand. 2Die oben genannten Fristen und die des Absatzes 11 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Absprache mit dem Bundesvorstand für Finanzen vor Ablauf der Frist angemessen verlängert werden.

## (7) Verwendungsnachweis:



1Bei Anträgen, die vor Durchführung der Maßnahme gestellt werden, ist die Verwendung der bewilligten Mittel durch einen Sachbericht gemäß Abs. 5 und die finanziellen Nachweise mit Originalen der Belege innerhalb der oben genannten Antragsfristen nachzuweisen. 2Original-Belege werden den Fakultätsgruppen auf Anfrage binnen vier Wochen übergangsweise und kostenlos zur Verfügung gestellt. 3Die Auszahlung bewilligter Mittel vor Durchführung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Notwendigkeit.

## (8) Entscheidungsfindung und Mittelung:

1Der Bundesvorstand entscheidet binnen vier Wochen nach Erhalt des Antrages nach freiem Ermessen über eine Förderung, sofern nicht das Ermessen durch Regularien von ELSA-Deutschland e.V. oder von Gesetzes wegen reduziert ist. 2Die Frist gilt in den Fällen nicht, in denen es innerhalb der vier Wochen keine Rückmeldung des Antragsstellers gibt oder keine Mittel im Fakultätsgruppenfonds mehr vorhanden sind. 3Die Entscheidungsfindung soll dadurch beeinflusst werden, ob die Maßnahme dazu dient, die Ziele der Strategic Goals von ELSA, die Financial Strategy of ELSA, die Strategischen Ziele von ELSA-Deutschland e.V. und Finanziellen Strategie von ELSA-Deutschland e.V. zu fördern. 4Die getroffene Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich in Textform mitzuteilen. 5Die Entscheidung ist gegenüber dem Antragsteller auf Anfrage zu begründen. 6Das Ermessen des Bundesvorstandes kann durch Beschlüsse der Generalversammlung konkretisiert werden. 7Insbesondere Verstöße gegen die Zahlungsverpflichtungen der Fakultätsgruppen an ELSA-Deutschland e.V. können zum Verlust der Antragsbefugnis führen.

## (9) Informationspflichten:

1Die getroffenen Entscheidungen sind der Generalversammlung durch den Bundesvorstand für Finanzen mitzuteilen. 2Auf Verlangen der Generalversammlung müssen auch die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

## (10) Überschuss des Fakultätsgruppenfonds

150 % des Überschusses des Fakultätsgruppenfonds (im Folgenden zu verteilender Überschuss) aus jedem Amtsjahr soll für die Ausrichtung von Nationalen Treffen des folgenden Amtsjahres verwendet werden. 2Hierbei muss sichergestellt werden, dass mindestens 5.000,00 € zur Schadensübernahme gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 5 im Fakultätsgruppenfonds enthalten bleiben. 3Jedem Ausrichter der Generalversammlungen von ELSA-Deutschland e.V. muss auf Antrag ein Beitrag in Höhe von 30 % des zu verteilenden Überschusses ausgezahlt werden. 4Jedem Ausrichter der Referententreffen von ELSA-Deutschland e.V. muss auf Antrag ein Beitrag in Höhe von 20 % des zu verteilenden Überschusses gezahlt werden. 5Jeder Ausrichter muss den wirtschaftlichen Überschuss, der auf einer der beiden folgenden Generalversammlungen vorgestellt wurde, innerhalb von vier Wochen nach dieser Generalversammlung an den Fakultätsgruppenfonds zurückzahlen. 6Die Rückzahlung ist auf den Betrag begrenzt, den der Ausrichter aus dem zu verteilenden Überschuss erhalten hat. 7Für den Antrag ist das bereitgestellte Antragsformular vollständig auszufüllen. 8Der Antrag ist frühestens zu

Beginn des jeweiligen Amtsjahres, spätestens jedoch vier Wochen nach dem jeweiligen Treffen zu stellen.

## (11) Finanzierung:

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch

1. mind. 15 % von jedem Beitrag eines Praxispartners aus dem Förderkreis
2. 30% der Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen des ELSA Alumni Deutschland e.V. gemäß § 5 der Vereinbarung über das Verhältnis zwischen ELSA-Deutschland e.V. und ELSA Alumni Deutschland e.V. Auf die Förderung des ELSA Alumni Deutschland e.V. wird bei jeder durch den Fakultätsgruppenfonds geförderten Maßnahme an geeigneter Stelle verwiesen.
3. Beiträge der Fakultätsgruppen, in Höhe von 2% des Mitgliedsbeitrags pro Mitglied pro Semester.

## § 7 weggefallen

## § 8 weggefallen

## § 9 weggefallen

## § 10 Kontaktaufnahme mit Ansprechpartnern

(1) <sup>1</sup>Diese Regelung gilt für jede erstmalige Kontaktaufnahme mit einem Ansprechpartner (jeder externe Kontakt) pro Vorhaben (Erstkontakt). <sup>2</sup>Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem Anliegen um ein rein wirtschaftliches Geschäft im Rahmen des normalen Tagesgeschäfts des Ansprechpartners handelt. <sup>3</sup>Das Vorhaben ist der Zweck der Kontaktaufnahme; werden mit der gleichen Kontaktaufnahme mehrere Zwecke verfolgt, so bestehen mehrere Vorhaben. <sup>4</sup>Ansprechpartner sind grundsätzlich beim Bundesvorstand freizuschalten. <sup>5</sup>Ziel dieser Regelung ist die Verhinderung von Doppelansprachen, die Sammlung und Verwertung aller verfügbaren Fundraising- und Veranstaltungsdaten sowie die Gewährleistung eines einheitlichen und koordinierten Außenauftritts für die gesamte Organisation.

(2) <sup>1</sup>Nicht beim Bundesvorstand freigeschaltet werden müssen:

1. deutsche Gerichte,
2. alle deutschen Behörden,
3. die eigenen Beiräte und Partner der Fakultätsgruppe (Fakultätsgruppenpartner),
4. Kanzleien mit weniger als 30 Berufsträgern,
5. Ansprechpartner, mit Ausnahme von Kanzleien, die weniger als 250 Mitarbeiter

beschäftigen,

6. sowie die Universitäten der jeweiligen Fakultätsgruppen und ihre Beschäftigten.

2Dies gilt nicht für die Beiräte und Partner von ELSA-Deutschland e.V. und Stiftungen (außer Universitäten) sowie für das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

(3) 1Bei einer anderen Fakultätsgruppe müssen alle zugehörigen Beiräte, Fakultätsgruppenpartner und Ansprechpartner i. S. d. § 10 II 1 Nr. 4 ff. VO. im dazugehörigen PLZ-Bereich (siehe Anlage) freigeschaltet werden. 2Für Fundraising und die Akquise von STEP-Stellen ist die Freischaltung von allen Fakultätsgruppen einzuholen, bei denen der Partner im Förderkreis ist. 3Es findet § 10 II 1 Nr. 3 VO entsprechend Anwendung.

(4) 1Die Freischaltungsanfrage an den Bundesvorstand erfolgt über die Contact Request Site (CRS). 2Die Freischaltung erfolgt durch den Präsidenten von ELSA-Deutschland e.V. 3Die Freischaltungsanfrage an eine Fakultätsgruppe erfolgt per E-Mail an den jeweiligen Präsidenten. 4Diese muss den Namen des freizuschaltenden Kontaktes und den Grund der Freischaltung beinhalten. 5Die Freischaltung gilt nach Ablauf von zehn Werktagen ab Anfrage als erteilt, sofern sie nicht vorher verweigert wurde. 6Dies gilt nicht für Erstkontakte zu den Beiräten und Partnern von ELSA-Deutschland e.V. 7Der Erstkontakt darf nur innerhalb von vier Wochen nach Freischaltung erfolgen. 8Die Freischaltung kann verweigert werden, wenn bei der Freischaltungsanfrage die Gefahr einer Interessenskollision besteht.

(5) 1Jeder Kontakt ist zu evaluieren, auch wenn dieser vom Ansprechpartner selbst ausging. 2Die Evaluation erfolgt beim Bundesvorstand über die bereitgestellte Excel-Tabelle und bei Fakultätsgruppen per E-Mail und gibt Auskunft darüber, ob der Ansprechpartner kontaktiert wurde, dieser geantwortet hat, eine Kooperation zustande kam und ob diese weiterzuempfehlen ist. 3Die Evaluation muss spätestens zwei Monate nach Freischaltung für das jeweilige Vorhaben erfolgen. 4Sollte nach Ablauf der Frist eine Kooperation zustande kommen, muss diese innerhalb von 14 Tagen evaluiert werden.

(6) Wird eine Kooperation mit einem Ansprechpartner innerhalb eines PLZ-Bereichs (siehe Anlage) einer anderen Fakultätsgruppe angestrebt, muss ein Vertretungsberechtigter der anderen Fakultätsgruppe innerhalb von 10 Tagen nach Anfrage der Maßnahme vom Projektverantwortlichen per E-Mail informiert werden.

(7) In Streitfällen, die sich aus dieser Regelung ergeben, entscheidet binnen zwei Wochen der Vorstand von ELSA-Deutschland e.V.

(8) 1Der Bundesvorstand gibt bei jeder Generalversammlung einen Bericht zu allen ihm bekannten Verstößen gegen diese Regelung ab. 2Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Generalversammlung auf Antrag der benachteiligten Fakultätsgruppe oder des Bundesvorstandes erforderliche und angemessene Sanktionen beschließen.

**ANLAGE****Regelung der Spendeneinzugsgebiete für ELSA-Deutschland e.V.**

Fakultätsgruppe	Postleitzahlen
ELSA-Augsburg e.V.	86000 – 87999, 89200 – 89499, 89600 – 89999
ELSA-Bayreuth e.V.	95000 – 96999
ELSA-Berlin e.V.	10000 – 13999, 14000 – 14199
ELSA-Bielefeld e.V.	32000 – 33999
ELSA-Bochum e.V.	44000 – 44999, 58000 – 58999
ELSA-Bonn e.V.	53000 – 53999, 56000 – 56699
ELSA-Bremen e.V.	27000 – 28999
ELSA-Dresden e.V.	01000 - 03999
ELSA-Düsseldorf e.V.	40000 – 41999, 47000 – 47999
ELSA-Erlangen-Nürnberg e.V.	90000 – 91999
ELSA-Frankfurt am Main e.V.	60000 – 60999, 63000 – 63599, 64000 – 64999
ELSA-Frankfurt (Oder) e.V.	15000 – 16599
ELSA-Freiburg e.V.	77000 – 77999, 79000 – 79999
ELSA-Gelsenkirchen e.V.	45000 – 46999
ELSA-Giessen e.V.	35300 – 36999, 61000 – 61999, 63600 – 63699
ELSA-Göttingen e.V.	37000 – 37999, 38200 – 38299, 38600 – 38799
ELSA-Greifswald e.V.	17000 – 17999, 18400 – 18999
ELSA-Halle e.V.	06000 – 06999, 39000 – 39499, 38300 - 38399
ELSA-Hamburg e.V.	20000 – 21299, 21400 – 23899
ELSA-Hannover e.V.	29000 – 29299, 30000 – 31999, 38000 - 38199, 38400 – 38499
ELSA-Heidelberg e.V.	69000 – 69999, 74000 – 74999
ELSA-Jena e.V.	07000 – 07999, 98000 – 99999, 38800 - 38999
ELSA-Kiel e.V.	24000 – 25999
ELSA-Köln e.V.	42000 – 42999, 50000 – 52999
ELSA-Konstanz e.V.	78000 – 78999, 88000 – 88999
ELSA-Leipzig e.V.	04000 – 04889, 08000 – 09999
ELSA-Lüneburg e.V.	19100 – 19299, 21300 – 21399, 29300 – 29999, 38500 - 38599

ELSA-Mainz e.V.	55000 – 55764, 55766 - 55999
ELSA-Mannheim e.V.	67000 – 68999, 76600 – 76999
ELSA-Marburg e.V.	34000 – 35299, 57000 – 57999
ELSA-München e.V.	80000 – 83999, 85000 – 85999
ELSA-Münster e.V.	48000 – 48999, 59000 – 59999
ELSA-Osnabrück e.V.	26000 – 26999, 49000 – 49999
ELSA-Passau e.V.	84000 – 84999, 94000 – 94999
ELSA-Pforzheim e.V.	71000 – 71999, 75000 - 76599
ELSA-Potsdam e.V.	14200 – 14999, 16600 – 16999, 39500 – 39999 – 04890 – 04999
ELSA-Regensburg e.V.	92000 – 93999
ELSA-Saarbrücken e.V.	66000 – 66999
ELSA-Trier e.V.	54000 – 54999, 56700 – 56999, 55765
ELSA-Tübingen e.V.	70000 – 70999, 72000 – 73999, 89000 – 89199, 89500 – 89599
ELSA-Wiesbaden e.V.	65000 – 65999
ELSA-Wismar e.V.	18000 – 18399, 19000 – 19099, 19300 – 19999, 23900 – 23999
ELSA-Würzburg e.V.	97000 – 97999, 63700 – 63999